

**Leerstandsabgabe- Erklärung
gem. § 11 Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabegesetz i.d.g.F.**

Stadtmagistrat

Gemeindeabgaben - Vorschreibung

Leerstandsabgabe

Telefon

+43 512 5360 8027

Email

post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at

Abgabepflichtige(r):

Geburtsdatum/Firmenbuchnummer:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer/Email:

Angaben zum Leerstand:

Straße, Hausnummer, Top:

Ausnahmetatbestand § 7 TFLAG

Nutzfläche des Leerstandes in m²:

Zeitraum des Leerstandes (von-bis):

Alter der Einheit:

Wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt ?

Ja

Datum _____

Nein

Sind Sie (Mit-) Eigentümer:in des Leerstandes?

Ja

Nein



Für Wohnungen, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten keine Meldung als Hauptwohnsitz aufweisen und für die keine Ausnahme nach § 7 vorliegt (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben (§ 6 TFLAG).

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **31. März** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen zu entrichten.

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Größe, der Lage und dem Zustand der Wohnung und wird eine etwaige erzielbare Mieteinnahme bei der Berechnung berücksichtigt (Basismietwerteverordnung LGBI 47/2025, Anlage 1).

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS - Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler – TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Falsche Angaben, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 DSGVO

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erhebung der Leerstandsabgabe verarbeiten. Die Rechtsgrundlage ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz LGBI. 86/2022 in der geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innsbruck über die Leerstandsabgabe in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Dritte weitergegeben: Referat Gemeindeabgaben - Einziehung, das Amt für allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen und das Referat Gebäude- und Wohnungsregister der Stadt Innsbruck. Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z.B. § 132 und §§ 207 bis 209a BAO)

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. KI-Systeme nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)